

## Positionspapier Nr. 09-PP Gasflaschenventile für Luft bis max. 450 bar

Das vorliegende Positionspapier des ÖIGV dient zur Klarstellung, welche Normen bei den verschiedenen Qualitäten von Druckluft anzuwenden sind.

### 1. Technische Druckluft

Da es keine Europäische Norm für Gasflaschenventile bis max. 450 bar Probedruck gibt, hat der ÖIGV in seinem internen Abstimmungspapier Nr. 06-IAP die Anwendung der Deutschen Norm **DIN 477-5 – Gasflaschenventile, Teil 5: Für Prüfdrücke bis max. 450 bar – Seitenanschlüsse**, als Ersatz für die zurückgezogene ÖNORM M 7390 Teil 3 empfohlen.

Für technische Druckluft ist darin der Anschluss **Nr. 54** (W 30 x 2) vorgesehen.

### 2. Atemschutzgeräte

Gasflaschen für Atemschutzgeräte mit Atemluft, ausgenommen Tauchgeräte, müssen Ventile aufweisen, die der **ÖNORM EN 144-2 – Atemschutzgeräte, Gasflaschenventile, Teil 2: Gewindeverbindungen am Ausgangsstutzen**, entsprechen.

### 3. Luft für Atemzwecke

Gasflaschen, die Luft für Atemzwecke (in der Medizin oder bei Tauchgeräten) enthalten, müssen mit Ventilen ausgestattet sein, die der **EN ISO 12 209-2 – Ortsbewegliche Gasflaschen, Ventilseitenstutzen für Gasflaschenventile für verdichtete Atemluft, Teil 2: Gewindeanschlüsse**, entsprechen.

ÖIGV, September 2008